

**Wettbewerbsverbot des Geschäftsführers in der Insolvenz einer GmbH
(Anmerkung zu OLG Rostock, Beschluss vom 02.06.2020, Az. 4 W 4/20)**

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt als deren Organ aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht und entsprechend der Regelung des § 88 Aktiengesetz einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot; er darf im Geschäftsfeld der Gesellschaft keine Geschäfte für eigene Rechnung betreiben.

Der Geschäftsführer muss nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Gesellschaft berühren, deren Wohl und nicht seinen eigenen Nutzen verfolgen. Aus dieser Treuepflicht des Geschäftsführers wird hergeleitet, dass es ihm – ohne ausdrückliche dahingehende Erlaubnis – nicht gestattet ist, im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte für eigene Rechnung zu betreiben oder gar den Vollzug bereits von der Gesellschaft abgeschlossener Verträge durch Abwicklung auf eigene Rechnung zu vereiteln oder an sich zu ziehen. Zudem ist es dem Geschäftsführer nach der von der Rechtsprechung entwickelten Geschäftschancenlehre untersagt, Geschäfte an sich ziehen, die in den Geschäftsbereich der Gesellschaft fallen und dieser aufgrund bestimmter konkreter Umstände bereits zugeordnet sind.

Zur zeitlichen Grenze des Wettbewerbsverbotes hat das OLG Rostock in seinem Beschluss klargestellt, dass das gesetzliche Wettbewerbsverbot aus § 88 AktG analog nicht bereits mit bzw. alleine durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft endet. Vielmehr lässt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Wettbewerbsverbot unberührt; es endet erst und – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – frühestens mit der Beendigung der Organstellung als Geschäftsführer.



Dr. Alexander Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.